



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. Mai 2014
(OR. en)**

10366/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0157 (NLE)**

**EEE 46
AGRI 394
ENV 487**

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. Mai 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2014) 303 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR- Abkommens

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument **COM(2014) 303 final**.

Anl.: **COM(2014) 303 final**



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.5.2014
COM(2014) 303 final

2014/0157 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS

Zur Gewährleistung der erforderlichen Rechtssicherheit und Homogenität im Binnenmarkt muss der Gemeinsame EWR-Ausschuss alle einschlägigen EU-Rechtsakte so bald wie möglich nach ihrem Erlass in das EWR-Abkommen aufnehmen.

Nach Artikel 78 des EWR-Abkommens verstärken und erweitern die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit im Rahmen der Aktionen der Union u. a. im Bereich des Umweltschutzes.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der diesem Vorschlag für einen Beschluss des Rates im Entwurf beigelegt ist, soll Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens geändert werden, um die Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Umweltbereich auszuweiten.

Zu diesem Zweck muss die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden¹ in das EWR-Abkommen aufgenommen werden.

Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden.

Der Standpunkt der EU muss vom Rat verabschiedet werden, da vom EU-Recht abgewichen wird. Norwegen hat für den Zeitraum 2010-2014 einen nationalen Aktionsplan über die Verringerung der Risiken bei der Verwendung von Pestiziden eingeführt. Der derzeitige Aktionsplan ist der vierte nationale Plan zur Verringerung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und der mit ihrer Verwendung verbundenen Risiken. Der Aktionsplan erfüllt weitgehend die Anforderungen der Richtlinie. Mehrere der betreffenden Projekte laufen bis Ende 2014. Darüber hinaus wurde aufgrund eines festen Finanzierungszyklus bereits darüber entschieden, welche Projekte 2014 Vorrang haben. Folglich bedarf es nach dem 31. Dezember 2014 einer Zeitspanne, in der die Ergebnisse der laufenden Projekte bewertet werden können und ein neuer nationaler Aktionsplan ausgearbeitet werden kann.

Daher schlägt die EFTA-Seite im Entwurf des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses folgende Anpassung zu Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie vor, um Norwegen die für die Ausarbeitung eines neuen nationalen Aktionsplans notwendige Zeitspanne zuzugestehen:

„In Bezug auf Norwegen wird das Datum ‚26. November 2012‘ durch das Datum ‚1. Januar 2016‘ ersetzt“.

¹ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Der Standpunkt der Union zu solchen Beschlüssen wird nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates mit Durchführungsvorschriften zum EWR-Abkommen auf Vorschlag der Kommission vom Rat festgelegt.

Die Kommission legt dem Rat den Entwurf des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Annahme als Standpunkt der Union vor. Die Kommission hofft, ihn baldmöglichst dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss unterbreiten zu können.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum², insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum³ (im Folgenden „EWR-Abkommen“) trat am 1. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 98 des EWR-Abkommens kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss unter anderem eine Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens beschließen.
- (3) Die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen –
- (4) Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Der Standpunkt der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss sollte daher auf dem im Entwurf beigefügten Beschluss beruhen —

² ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6.

³ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

⁴ RICHTLINIE 2009/128/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur vorgeschlagenen Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*